

## **COMPLIANCE-LEITLINIEN**

**zur Vermeidung von Kartellrechtsverstößen  
bei der ehrenamtlichen und hauptamtlichen  
Betätigung im Deutschen Brauer-Bund e.V.**

## **Vorwort**

Der Deutsche Brauer-Bund e.V. (DBB) lebt von dem Zusammenwirken und dem Engagement seiner Mitglieder und Mitarbeiter. Die Verbandsarbeit des DBB ist auf die strikte Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht ausgerichtet. Verstöße gegen das Kartellrecht können zu erheblichen Bußgeldern und Schadensersatzansprüchen gegen den Verband und seine Mitgliedsunternehmen sowie gegen die in leitender Funktion im Verband und in den Mitgliedsunternehmen tätigen Personen führen. Solche Verstöße sind auch nicht vereinbar mit einem freien und fairen Leistungswettbewerb.

Compliance ist die Selbstverpflichtung, sich an geltendes Recht zu halten, um unsere Mitarbeiter, unsere Verbände und Unternehmen zu schützen. Die Compliance-Leitlinien für die ehrenamtliche und hauptberufliche Betätigung im DBB zeigen den zulässigen Rahmen für die Zusammenarbeit insbesondere von Wettbewerbern in den Gremien und der Mitarbeiter des DBB auf. Die Verschärfungen des Kartellrechts auf nationaler und europäischer Ebene verpflichten die Verbände, solche Leitlinien für die Verbandstätigkeit als Vorsorge gegen den Vorwurf kartellrechtswidrigen Verhaltens zu treffen. Um seine ehrenamtlichen wie hauptamtlichen Mitarbeiter zu informieren, zu sensibilisieren und abzusichern und um eine weiterhin erfolgreiche, reibungslose Zusammenarbeit im Verband zu gewährleisten, hat der DBB dem Beispiel vieler anderer deutscher Verbände folgend die dargestellten Leitlinien beschlossen.

Die Leitlinien beinhalten die zentralen Grundsätze für kartellrechtlich rechtmäßiges Verhalten; sie können nicht vollständig sein. Es ist deshalb notwendig, dass sich jeder Sitzungsteilnehmer und jeder Verbandsmitarbeiter seiner Verantwortung stets bewusst ist und sich im Zweifelsfall an den Compliance-Beauftragten des DBB wendet.

Der Compliance-Beauftragte steht für die Beantwortung aller Zweifelsfragen zur Verfügung und ist in die Gremienarbeit eingebunden. Die Mitglieder des DBB und die Gremienvertreter des DBB sind aufgerufen, dem Compliance-Beauftragten mögliche Bedenken hinsichtlich bestimmter Verhaltensweisen oder erkannter Verstöße gegen die in diesen Leitlinien dargelegten Verbote unmittelbar anzuzeigen.

Der DBB beobachtet kartellrechtliche Weiterentwicklungen, passt sein Compliance-Programm anlassbezogen an und unterrichtet hierüber seine Mitarbeiter sowie die Ehrenämter.

Berlin, September 2024

### **1. Geltungsbereich der Compliance-Leitlinien**

Die DBB-Compliance-Leitlinien und die Verpflichtungserklärung richten sich an

- alle Direktmitglieder und Mitgliedsverbände,
- Mitglieder von Gremien, Ausschüssen und Arbeitskreisen sowie deren Gäste
- die Vorsitzenden von Gremien, Ausschüssen und Arbeitskreisen,
- die Mitarbeiter der DBB-Geschäftsstelle.

Alle Direktmitglieder, Mitgliedsverbände, Mitglieder von Gremien, Vorsitzende von Gremien und die DBB-Geschäftsstelle erhalten das Compliance-Programm zur Kenntnis.

### **2. Grundsätze, Kartellverbot und Wettbewerbsschutz**

Es sind grundsätzlich alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen sowie abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken. Wettbewerbsbeschränkende Beschlüsse von Verbänden sind ebenso untersagt, um zu verhindern, dass diese anstelle von Vereinbarungen der Mitgliedsunternehmen getroffen werden. Dies sind die Kernaussagen des Kartellverbots im deutschen und EU-Recht (§ 1 GWB, Art. 101 AEUV).

Das Kartellverbot gilt sowohl für Unternehmen, die direkte Wettbewerber sind, als auch für solche, die auf verschiedenen Wirtschaftsstufen tätig sind (z. B. Erzeuger, Verarbeiter und Händler). Ebenfalls verboten sind andere unlautere Eingriffe in den Wettbewerb, insbesondere wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) sowie alle Formen von Korruption, sowohl im Umgang mit Amts- und Mandatsträgern (insb. §§ 333, 334 bzw. § 108e StGB) als auch im geschäftlichen Verkehr (insb. § 299 StGB). Mitglieder eines Verbandes dürfen sich auch nicht durch die Gewährung oder das Versprechen von Vorteilen in ihren Entscheidungen beeinflussen lassen (sog. passive Korruption).

Der Verband verpflichtet sich zu einer transparenten Interessenvertretung. Die Lobbyarbeit des Verbandes erfolgt streng nach den gesetzlichen Vorgaben für die Interessenvertretung. Wo der Verband in sogenannten Lobbyregistern geführt wird, achtet er auf die Vollständigkeit und Aktualität seiner Einträge.

Bei Verstößen drohen Strafen, Bußgelder und Schadensersatzforderungen gegen den Verband und die beteiligten Personen.

### **3. Dokumentation**

Den unter Punkt 1 genannten Adressaten werden die jeweiligen kartellrechtlichen Leitfäden zugesandt. Die Verpflichtungserklärung muss unterschrieben an den DBB zurückgesandt werden. Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen werden archiviert und dokumentiert.

Neue Mitgliedsunternehmen erhalten das komplette Compliance-Programm unmittelbar mit der Beitrittsbestätigung zur Kenntnis. Neue Gremienmitglieder, neue Vorsitzende von Gremien/Ausschüssen sowie neue Mitglieder der DBB-Geschäftsstelle erhalten unmittelbar nach

ihrer Wahl bzw. nach Aufnahme ihrer Zugehörigkeit zu einem der Personenkreise die für sie maßgeblichen Leitlinien und Verpflichtungserklärungen. Ferner erhalten sie das komplette Compliance-Programm zur Kenntnis.

#### **4. Kartellrechtliche Ausgangslage**

Um die Gefahr eines Kartellrechtsverstoßes von vornherein zu vermeiden, sind insbesondere bei der Zusammenarbeit von miteinander im Wettbewerb stehenden Mitgliedsunternehmen bestimmte Verhaltensweisen im Rahmen der Verbandstätigkeit - auch außerhalb offizieller Veranstaltungen - untersagt:

##### **4.1 Vereinbarungen und Absprachen**

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Vereinbarungen und Absprachen zwischen Wettbewerbern, die eine Beschränkung des freien Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, gegen das Kartellrecht verstoßen. Der Begriff der Absprache wird dabei von den Kartellbehörden sehr weit ausgelegt. Unter Absprachen sind sowohl formelle Vereinbarungen und Beschlüsse (etwa von Ausschüssen oder Arbeitskreisen) als auch abgestimmte Verhaltensweisen, die unausgesprochen oder am Rande von Verbandstreffen zustande kommen, zu verstehen. Ob dies schriftlich, mündlich oder rein informell durch ein Gentlemen's Agreement geschieht, ist irrelevant.

**Unzulässig** sind Absprachen zwischen Wettbewerbern insbesondere über

- Preise (z. B. Höchst- und Mindestpreise, Preisbestandteile, Kalkulationsgrundlagen, Rabatte, WKZ, Regalmieten, Skonti, Boni), Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen
- Zeitpunkt und Umfang von Preiserhöhungen,
- nichtpreisliche Konditionen (z. B. Lieferfristen, Transportbedingungen, Gewährleistungen, Garantien, Kulenzen)
- Märkte, Kunden, Quoten, Produkteinführungen
- die Belieferung bzw. Nichtbelieferung bestimmter Kunden,
- die Zurückweisung von rechtmäßigen Kundenforderungen.

Es handelt es hierbei um besonders schwerwiegende Verstöße („Hardcore-Verstöße“), die verboten und unwirksam sind. Auf den konkreten Nachweis einer wettbewerbsbeschränkten Auswirkung kommt es nicht an.

**Ausnahmen** bestehen nur in bestimmten engen Grenzen (sog. Bagatellfälle bzw. freigestellte Wettbewerbsbeschränkungen). In einer Reihe von wichtigen Einzelfällen können aber auch Absprachen zwischen Wettbewerbern ausnahmsweise zulässig sein. Dies gilt beispielsweise für:

- Höchstpreisbindungen und Exklusivitäten im Verhältnis Lieferant-Abnehmer wie Alleinvertrieb, Alleinbezug oder Meistbegünstigungsklauseln bei Marktanteilen  $\leq 30\%$  des Lieferanten und des Abnehmers auf dem Markt, auf dem sie sich gegenüberstehen,
- Einkaufskooperationen von Wettbewerbern bezüglich Waren- und Dienstleistungen, insbesondere bei gemeinsamen Marktanteilen  $\leq 15\%$ ,

- Gemeinsame Forschung und Entwicklung von Wettbewerbern,
- Gemeinsame Produktion und Logistik von Wettbewerbern,
- Freiwillige Selbstverpflichtungen, etwa aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes sowie zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen

In allen Fällen muss jedoch zuvor die kartellrechtliche Unbedenklichkeit im Einzelfall geprüft werden, da die Zulässigkeit dieser Vereinbarung von einer Vielzahl von weiteren Faktoren (u. a. Marktanteil der Beteiligten) abhängt.

Auch im Vertikalverhältnis zwischen Lieferanten und Abnehmern gilt das Kartellverbot, insbesondere für Vereinbarungen über Mindestweiterverkaufspreise (sog. Preisbindung der Zweiten Hand), die ebenfalls als besonders schwerwiegend eingestuft werden. Grundsätzlich erlaubt sind dafür unverbindliche Preisempfehlungen (UVP).

Grundsätzlich unzulässig sind auch gezielte Beschränkungen des Online-Handels (z. B. durch Verkaufsverbote).

#### **4.2 Meinungs- und Informationsaustausch**

Die Verbandsarbeit lebt seit jeher von einem regen Meinungs- und Informationsaustausch der Mitglieder. Dabei muss jedoch stets beachtet werden, dass der Austausch von üblicherweise vertraulichen Informationen unter Wettbewerbern als Verstoß gegen das Kartellrecht gewertet werden kann.

Nach Ansicht der Kartellbehörden besteht für Unternehmen normalerweise keine Veranlassung, ihren Wettbewerbern sensible Daten mitzuteilen. Eine Offenlegung von Informationen unter Wettbewerbern über das derzeitige oder geplante Marktverhalten, welches noch nicht öffentlich bekannt ist, ist dazu geeignet, die vom Kartellrecht geschützte Wettbewerbsintensität zu mindern. Entscheidend ist deshalb, dass die durch einen Informationsaustausch bedingte Transparenz nicht zu einer Wettbewerbsminderung führt. Wettbewerbsrelevanter Informationsaustausch kann somit die Grundlage für ein abgestimmtes Verhalten konkurrierender Unternehmen im Markt schaffen. Allein der Austausch üblicherweise vertraulicher Informationen kann daher bereits einen Verstoß gegen das Kartellrecht begründen.

**Unzulässig** ist insbesondere der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern über

- Preisgestaltung (Höchst- und Mindestpreise, Preisbestandteile, Rabatte, Skonti, Kalkulationsgrundlagen, etc.), Preisstrategie gegenüber dem Handel,
- eigene Einkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc.), die an Lieferanten bezahlt werden,
- Zeitpunkte und Umfang von geplanten Preiserhöhungen,
- sonstige vertragliche Regelungen in den eigenen Vereinbarungen mit Kunden (z. B. Handel) bzw. Lieferanten, die wettbewerbslich relevant sein könnten (z. B. Lieferfristen, Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen),
- die eigene Reaktion auf rechtmäßige Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten,
- Art und Identität eigener Kunden und Lieferanten,

- eigene Absatz- oder Umsatzzahlen (Ausnahmen siehe unten),
- eigenes zukünftiges Marktverhalten, neue Produkte, Zeitpunkte von Produkteinführungen,
- konkret bezifferte, rechtmäßige Forderungen von Kunden.

Allerdings ist nicht jeder Austausch von Informationen unzulässig. In zahlreichen Fällen ist der Austausch auch wichtiger Unternehmensdaten gestattet.

**Zulässig** ist z. B. der Informationsaustausch zwischen Gremienmitgliedern über

- aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen in allgemeiner Form ohne unternehmensindividuellen Bezug (sofern öffentlich bekannt)
- rechtliche und politische Rahmenbedingungen (z. B. Gesetzesvorhaben, Verwaltungspraxis von Behörden, Gerichtsurteile, Steuerfragen, Abmahnungen von Verbraucherschutzverbänden aufsichtsrechtliche und behördliche Maßnahmen und Positionen,) und ihre Beurteilung,
- allgemeine, öffentlich bekannte Daten (z. B. Konzentrationsentwicklungen im Handel, Bildung von Einkaufskooperationen im Handel, Marktein- /-austritte),
- allgemein bekannte oder leicht zugängliche sowie rein historische (älter als 1 Jahr) individuelle Unternehmerdaten (z. B. rein historische Umsatzzahlen).
- laufende Marktuntersuchungen und Marktbeobachtungen und Äußerungen von Verbraucherschutzverbänden allgemeines politisches Umfeld, allgemeine/technische Entwicklungen
- allgemeine Studien über die Branche insgesamt (Vorsicht: keine gemeinsame Analyse aggregierter Marktdaten, wenn dies den Aggregations- und/oder Anonymisierungsgrad der Informationen herabsetzen kann)
- Diskussionen zu den Lobbyaktivitäten des Verbands
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks (soweit die kartellrechtskonforme Aggregation über den Verband oder einem externen Dritten erfolgt)
- Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

In allen Zweifelsfällen müssen als kartellrechtlich sensibel erachtete Informationen, die für die Verbandsarbeit wichtig erscheinen, zunächst auf ihre Unbedenklichkeit geprüft werden.

### **4.3 Boykottaufruf**

Ein wirtschaftlicher Boykott kann die Existenz eines Unternehmens bedrohen, indem es vom normalen Geschäftsverkehr ausgeschlossen wird. Deshalb ist es grundsätzlich unzulässig, dass Unternehmen oder Verbände zu einer Liefer- oder Bezugssperre gegenüber bestimmten Unternehmen aufrufen (§ 21 Abs. 1 GWB), unabhängig davon, ob die Adressaten der Aufforderung dieser nachkommen. Zudem dürfen Unternehmen und Verbände keine Nachteile androhen oder Vorteile versprechen, um andere zu kartellrechtswidrigem Verhalten zu verleiten (§ 21 Abs. 2 GWB). Druckausübung und Anreize, wie Lieferstopps bei Nichtbeachtung der

UVP oder Vorteile bei Einhaltung der UVP, sind ebenfalls unzulässig. Ein solcher Boykottaufruf kann in jeder Form erfolgen, beispielsweise durch Aussagen in Gremiensitzungen.

#### **4.4 Selbstverpflichtungen**

Selbstverpflichtungen sind ein- oder mehrseitige Zusagen von Unternehmen, sich in bestimmter Weise zu verhalten. Diese sind oft politisch motiviert, um sozial-, umwelt- oder entwicklungspolitische Ziele zu erreichen. Das Kartellrecht verbietet grundsätzlich Selbstverpflichtungen, wenn sie den Wettbewerb durch die Regelung von Aktionsparametern und dadurch das Marktverhalten beeinflussen.

Jedoch verfolgen Selbstverpflichtungen oft ordnungspolitisch gewünschte Ziele, die etwa den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt fördern oder dem Verbraucherschutz dienen. Solche Selbstverpflichtungen können grundsätzlich freigestellt werden, vorausgesetzt, dass sie für den verfolgten Zweck unerlässlich und verhältnismäßig sind.

Selbstverpflichtungen sollten deshalb stets nach gründlicher kartellrechtlicher Prüfung eingegangen werden.

#### **4.5 Verbandsempfehlungen**

Verbandsempfehlungen sind Empfehlungen, mit denen der Verband oder ein Verbandsgremium (z.B. ein Arbeitskreis) Mitgliedern des Verbandes oder des Gremiums oder außenstehenden dritten Unternehmen ein bestimmtes Marktverhalten als vorteilhaft nahelegt (z.B. die Empfehlung, sich bestimmter Vertriebsformen zu bedienen). Solche Empfehlungen können besonders dann gegen das Kartellrecht verstoßen, wenn den Adressaten Verhaltensweisen empfohlen werden, die - wenn sie Gegenstand einer Absprache unter den Mitgliedern wären - verboten wären (siehe dazu oben). Unzulässig wäre somit etwa die von einem Arbeitskreis ausgesprochene Empfehlung, ein bestimmtes Preisniveau zu beachten oder auf bestimmte Forderungen des Handels nicht einzugehen. Nicht entscheidend ist, ob die Empfehlung als "unverbindlich" bezeichnet wird oder zu ihrer Durchsetzung Druck ausgeübt wird. Jede Verbandsempfehlung des DBB oder seiner Gremien muss daher vor ihrer Verkündung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht überprüft werden.

Grundsätzlich zulässig sind jedoch Empfehlungen, die sich auf die Übermittlung von Tatsachen beschränken und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen unmissverständlich den Mitgliedern überlassen.

### **5. Kartellrechtliche Leitlinien**

Die kartellrechtlichen Leitlinien erfassen

- a. die Mitarbeit im DBB, einzuhalten von allen Vertretern von Direktmitgliedern und Mitgliedsverbänden
- b. die Mitarbeit in Gremien des DBB, einzuhalten von Mitgliedern von Gremien des DBB sowie deren Gästen,
- c. die Sitzungsleitung durch Gremienvorsitzende, einzuhalten von Vorsitzenden von Gremien des DBB,

- d. die Mitglieder der Geschäftsstelle des DBB im Hinblick auf die Gremienbetreuung, einzuhalten von diesen.

Die unter b. bis d. Genannten geben eine Verpflichtungserklärung zu kartellrechtskonformem Verhalten ab.

## **5.1 Handlungsanweisungen für Verbandssitzungen und die Gremienarbeit**

Allen Teilnehmern an Gremiensitzungen obliegen in Bezug auf die Sitzungen konkrete Pflichten. An die Teilnehmer ergehen folgende Hinweise:

### **5.1.1 Sitzungsvorbereitung**

Die Geschäftsstelle des DBB lädt rechtzeitig und offiziell zu Gremiensitzungen ein.

### **5.1.2 Tagesordnung**

Die Tagesordnung zur Sitzung wird spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung versandt. Diese ist klar und unmissverständlich zu formulieren und darf keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten. Formulierungen, die falsch interpretiert werden könnten, sind stets zu vermeiden.

Bei Tagesordnungspunkten, bei denen eventuell besonders auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln geachtet werden muss (dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein Verhalten von Kunden oder Lieferanten diskutiert werden soll), ist der Compliance-Beauftragte zu konsultieren.

In sämtliche Tagesordnungen des DBB, die verteilt bzw. versandt werden, wird folgender Hinweis aufgenommen:

Strikte Compliance mit dem Wettbewerbs- und Kartellrecht ist zentrale Voraussetzung und Bestandteil der Gremienarbeit im Deutschen Brauer-Bund. Das Präsidium, die Mitarbeiter des DBB und der Mitgliedsverbände, die Arbeitsausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen werden keine Diskussion, keine Aktivität und kein Verhalten aufnehmen, das das jeweils anwendbare Wettbewerbs- und Kartellrecht verletzen könnte, weder durch das Forum selbst, noch durch seine Mitglieder. Insbesondere werden Mitglieder keinerlei sensible geschäftlichen Informationen besprechen, weitergeben oder austauschen, einschließlich nichtöffentlicher Informationen zu Preisen, zu Marketing- und Werbestrategien, Kosten und Einnahmen, Handelskonditionen mit Dritten, einschließlich Verkaufsstrategien, Lieferbedingungen, Handelsprogrammen oder Distributionsstrategien. Dies erstreckt sich nicht nur auf Diskussionen in formalen Gremiensitzungen bzw. Meetings, sondern ebenso auf informelle Diskussionen vor, während oder nach einer Sitzung.

Zu Beginn jeder Sitzung weist der Vorsitzende des Gremiums auf diese Information hin.

Die Teilnehmer werden aufgefordert, sich die Tagesordnung genau durchzulesen und vorab zu prüfen, ob es Tagesordnungspunkte gibt, bei denen eventuell besonders auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln geachtet werden muss. Dies ist z. B. immer dann der Fall, wenn der Umgang mit Kunden oder Lieferanten diskutiert werden soll. Bei Bedenken gegen einzelne Tagesordnungspunkte ist der Vorsitzenden hierauf hinzuweisen. Führt dies nicht zu einer Behebung Ihrer Bedenken, ist der Compliance-Beauftragte rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren.

Vor der Aufnahme möglicherweise sensibler Themen in die Tagesordnung ist der Compliance-Beauftragte ebenso zu konsultieren.

### **5.1.3 Dokumente und Sitzungsunterlagen**

Vertrauliche Informationen, insbesondere über die Absichten und Verhältnisse von Mitgliedsunternehmen, sollen zu Treffen mit anderen Mitgliedsunternehmen nicht mitgeführt werden.



Entsprechendes gilt für Sitzungsunterlagen, die von der Geschäftsstelle zur Vorbereitung für Sitzungen erstellt werden. In Zweifelsfällen stehen die Compliance-Beauftragten oder die Verbandsgeschäftsführung für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

#### **5.1.4 Während der Sitzung**

Der Vorsitzende und/oder der hauptamtliche Mitarbeiter des DBB achten darauf, dass es während oder im Rahmen der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich problematischen Themen kommt. Auch ist sicherzustellen, dass möglichst entweder der Compliance-Beauftragte des DBB in der Sitzung persönlich anwesend ist oder eine Person, die mit dem Kartellrecht bzw. der DBB-Compliance vertraut ist.

Mitteilungen vertraulicher Informationen von Unternehmen sind zu unterlassen. Hierzu zählen insbesondere Angaben über Preise, Preisbestandteile, Umsatz- oder Absatzzahlen, Zeitpunkte von Preiserhöhungen bzw. Produkteinführungen, neue Produkte, Geschäftsstrategien, Reaktionen Ihres Unternehmens auf rechtmäßige Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten.

Es ist darauf zu achten, dass in eigenen schriftlichen Aufzeichnungen über die Sitzung keine missverständlichen Formulierungen enthalten sind.

Sofern kartellrechtlich möglicherweise relevante Gesichtspunkte in der Sitzung erörtert werden, sind diesbezügliche Bedenken umgehend mitzuteilen. Im Zweifelsfall ist die Diskussion auf eine spätere Sitzung zu verschieben oder kurz zu unterbrechen, um zwischenzeitlich Rechtsrat einholen zu können (erster Ansprechpartner hierfür ist der Compliance-Beauftragte).

Werden Ihre Bedenken nicht ausgeräumt, sollten Sie die Sitzung verlassen und unmittelbar den Compliance-Beauftragten informieren. Bestehen Sie darauf, dass Ihr Verlassen der Sitzung protokolliert wird.

Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, sind vom Vorsitzenden und/oder dem hauptamtlichen Mitarbeiter des DBB unverzüglich darauf hinzuweisen und, falls nötig, von der Sitzung auszuschließen.

Die kartellrechtlichen Hinweise sind selbstverständlich auch im Rahmen informellen Kontaktes (etwa am Rande der Sitzung) zu beachten.

#### **5.1.5 Sitzungsnachbereitung / Protokollerstellung**

Sitzungen werden in ihrem wesentlichen Inhalt, d.h. mit Gegenstand der Erörterung sowie eventuellen Beschlüssen, protokolliert. Protokolle müssen den Inhalt von Verbandstreffen wahrhaftig, klar und vollständig wiedergegeben. Aus dem Protokoll muss sich auch die Teilnahme an der Sitzung ergeben. Protokolle sind interne Dokumente und damit vertraulich zu behandeln.

Das im Rahmen der Gremienarbeit geführte Protokoll wird durch den betreuenden Mitarbeiter der DBB-Geschäftsstelle zeitnah erstellt und nach Abstimmung der inhaltlichen Richtigkeit mit dem Gremienvorsitzenden an alle Gremienmitglieder versandt.

Für die Teilnehmer nach einer jeden Sitzung gilt:

Es ist zu prüfen, ob das Protokoll die erörterten Diskussionspunkte und -ergebnisse korrekt und vollständig wiedergibt. Es ist besonders darauf zu achten, dass das Protokoll keine missverständlichen Aussagen enthält. Soweit einzelne Formulierungen oder enthaltene Informationen kartellrechtlich bedenklich erscheinen, ist der Compliance-Beauftragte hierauf hinzuweisen.

Die Gremienprotokolle sind inklusive einer Teilnehmerliste elektronisch zu archivieren.

Über eventuell kartellrechtlich sensitive Vorfälle im Rahmen der Gremienarbeit ist der Compliance-Beauftragte unverzüglich zu informieren. Der Compliance-Beauftragte der Geschäftsführung erhält das Protokoll mit Versand an die Mitglieder.

**5.2 Handlungsanweisungen für die Mitglieder der DBB-Geschäftsstelle**

Obwohl ein Schwerpunkt der Aufmerksamkeit im Rahmen kartellrechtskonformen Verhaltens dort liegt, wo Wettbewerber unmittelbar (etwa im Rahmen der Gremienarbeit) miteinander in Kontakt treten, ist auch bei der sonstigen internen und äußeren Kommunikation des Verbandes sicherzustellen, dass diese stets kartellrechtskonform verläuft.

Bei allen Formen der Kommunikation ist deshalb - unabhängig vom verwendeten Medium oder dem Adressatenkreis - darauf zu achten, dass kartellrechtliche Grenzen beachtet und eingehalten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die externe Kommunikation des Verbandes (Pressemitteilungen u.ä.) regelmäßig auch die Mitglieder erreicht.

**Verpflichtungserklärung zu kartellrechtskonformem Verhalten  
bei der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeit  
im Deutschen Brauer-Bund e.V.**

1. Zu den Grundprinzipien des Deutschen Brauer-Bundes e.V. (DBB) gehört die strikte Beachtung und Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene. Verstöße gegen das Kartellrecht können zu sehr hohen Geldbußen und zu Schadensersatzansprüchen von Geschädigten führen. Hiervon können der DBB, die Mitgliedsunternehmen und die leitenden Mitarbeiter des DBB sowie der Mitgliedsunternehmen und Mitgliedsverbände betroffen sein.
2. Nach dem Kartellrecht verboten sind insbesondere alle Absprachen mit Wettbewerbern, die zu einer Beschränkung des freien Wettbewerbs führen. Erfasst werden davon beispielsweise Absprachen über Preise, Kunden und Absatzgebiete. Auch der Austausch von aktuellen vertraulichen Geschäftsinformationen der Mitgliedsunternehmen untereinander kann einen Verstoß gegen das Kartellrecht begründen.
3. Der DBB hat sich ein Compliance-Programm gegeben, das die strikte Beachtung der kartellrechtlichen Bestimmungen sicherstellen soll. Einen Teil dieses Compliance-Programms bilden die in der Anlage beigefügten Kartellrechtlichen Leitlinien für die Mitarbeit in den Gremien des DBB.
4. Die Einhaltung der in diesen Leitlinien enthaltenen Regeln ist Voraussetzung für die Mitarbeit in den Gremien des DBB.

Ich habe von den vorstehenden Erklärungen sowie die beigefügten Leitlinien Kenntnis genommen und werde beides im Rahmen meiner Mitarbeit in den Gremien des DBB uneingeschränkt beachten.

....., den .....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

.....

Name in DRUCKSCHRIFT

---